

Haushaltssatzung

der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau für das Haushaltsjahr 2000 (01.01.2000 bis 31.12.2000)

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat in ihrer Sitzung am 24.11.1999 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammer (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.1998 (BGBl. I S. 1887), berichtigt am 01.10.1998 (BGBl. I S. 3158), und der Beitragsordnung vom 25.11.1998 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 (01.01.2000 bis 31.12.2000) beschlossen:

- I. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 ist
 in Einnahme mit **Euro 10.119.100,00** (DM 19.791.239,35),
 in Ausgabe mit **Euro 10.119.100,00** (DM 19.791.239,35) festgestellt worden.

Die Titel der Personalausgaben und Sachausgaben sind in sich gegenseitig deckungsfähig.

- II. Von nicht im Handelsregister eingetragenen Kammerzugehörigen, deren Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb Euro 5.112,92 (DM 10.000,00) nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben.

- III. Als Grundbeiträge sind in Abhängigkeit vom Umsatz zu erheben:

Umsatz				Grundbeitrag		
Von	Euro (DM	0 bis)	Euro (DM	102.258,38 200.000)	Euro (DM	76,69 150,00)
von mehr als	Euro (DM	102.258,38 bis 200.000)	Euro (DM	255.645,94 500.000)	Euro (DM	153,39 300,00)
von mehr als	Euro (DM	255.645,94 bis 500.000)	Euro (DM	5.112.918,81 10.000.000)	Euro (DM	230,08 450,00)
von mehr als	Euro (DM	5.112.918,81 bis 10.000.000)	Euro (DM	25.564.594,06 50.000.000)	Euro (DM	511,29 1.000,00)
von mehr als	Euro (DM	25.564.594,06 bis 50.000.000)	Euro (DM	51.129.188,12 100.000.000)	Euro (DM	3.067,75 6.000,00)
von mehr als	Euro (DM	51.129.188,12 bis 100.000.000)	Euro (DM	153.387.564,36 300.000.000)	Euro (DM	6.135,50 12.000,00)
von mehr als	Euro (DM	153.387.564,36 bis 300.000.000)	Euro (DM	306.775.128,72 600.000.000)	Euro (DM	18.406,51 36.000,00)
von mehr als	Euro (DM	306.775.128,72 bis 600.000.000)	Euro (DM	409.033.504,96 800.000.000)	Euro (DM	36.813,02 72.000,00)
von mehr als	Euro (DM	409.033.504,96 800.000.000)			Euro (DM	49.084,02 96.000,00)

Umsatz ist der Erlös der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Lieferungen und Leistungen) nach Abzug der Erlösschmälerung und der Umsatzsteuer (im Sinne von § 277 Abs. 1 HGB).
Verbrauchssteuer kann derjenige in Abzug bringen, der Steuerschuldner einer Verbrauchssteuer ist. Die Höhe der gezahlten Verbrauchssteuer ist durch entsprechenden Bescheid zu belegen.

Als Umsatz gilt für

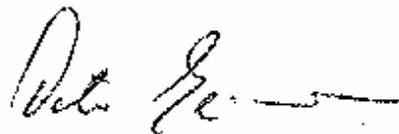
- a) Kreditinstitute die Summe der Ertragsposten 1, 4 und 8 des Formblattes 2 bzw. 1, 5 und 8 des Formblattes 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 10.02.1992 (BGBl. I S. 203) in der jeweils geltenden Fassung;
 - b) Versicherungsunternehmen die Summe der Posten 1, 3 und 5 des Formblattes 2 Abschnitt I bzw. 1, 3 und 5 des Formblattes 3 Abschnitt I der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 08.11.1994 (BGBl. I S. 3378) in der jeweils gültigen Fassung.
- IV. Als Umlagen sind zu erheben 0,6 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von Euro 15.338,76 (DM 30.000,00) für das Unternehmen zu kürzen.
- V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2000.
- VI. Von den Kammerzugehörigen werden Vorauszahlungen nach den nachfolgenden Kriterien erhoben:
1. Soweit ein Umsatz und/oder Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage der letzten der Kammer vorliegenden Bemessungsgrundlagen erhoben.
 2. Liegen keine Bemessungsgrundlagen im Sinne von 1. vor, hat jedoch der Kammerzugehörige seinen Umsatz, Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage der mitgeteilten Beträge erhoben.
 3. Liegen keine Bemessungsgrundlagen im Sinne von 1. und 2. vor, kann die Kammer Vorauszahlungen nach der Vorschrift des § 162 Abgabenordnung erheben.
 4. Soweit ein Kammerzugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist, die Anfrage der Kammer nach der Höhe des Umsatzes und des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird nur der niedrigste Grundbeitrag nach Ziff. III erhoben.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Finanzierung der im Haushalt vorgesehenen Ausgaben im Jahr 2000 Liquiditätskredite bis zur Höhe von insgesamt Euro 1.533.875,64 (DM 3.000.000,00) aufzunehmen.

Halle, 01.12.1999



Wolfgang Fell
Präsident



Dr. Peter Heimann
Hauptgeschäftsführer